

# Nur „eingehende“, keine „vollständige Untersuchung“ durch Zahnärzte?

**In puncto Abrechnung:** Dr. Peter Esser zu den häufigsten Fragen der Abrechnung (467)

Es wird zurzeit wieder schick, insbesondere bei beihilfenahen privaten Krankenversicherungen zu behaupten, Zahnärzten und Fachzahnärzten sei die Nr. 6 GOÄ „vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems“ (Kauorgans) nicht zugänglich. Die Nr. 0010 „eingehende Untersuchung“ habe gemäß Paragraf 1 Abs. 1 GOZ unbedingten Vorrang vor der gleichen GOÄ-Leistung. Die Behauptung erfolgt zwecks Erstattungsbeschränkung, da die Ä6 ein wenig höher bewertet (bei 3,5-fach sind es 72 Cent) und etwas weniger eingeschränkt ist als die Nr. 0010 GOZ.

Für das verstärkte Wiederauftreten der Beanstandungen zur Ziffer Ä6 scheint in einigen Fällen ursächlich die zusätzliche Berechnung von Zuschlägen nach den Ziffern A bis D und K1 der GOÄ neben einer zahnärztlichen Untersuchung nach Ä6 zu sein. Diese Unzeit- und Kleinkindzuschläge sind nur hinzutretend zu den GOÄ-Nummern 1, 3, 4, 5, 6 ... ausgewiesen. Durch Bestreiten der Ansatzfähigkeit der Ä6, stattdessen Ansatz der 0010-GOZ-Untersuchung ohne diese Zuschlagmöglichkeit, möchte man die Berechnung derartiger Zuschläge eindämmen.

Aber auch erbrachte und berechnete Beratungen nach Ä1 oder Ä3 sind zuschlagfähig. Allerdings kommt die Ä3 nicht neben weiteren Leistungen außer 0010, Ä6 zum Ansatz. Und gegebenenfalls ist die Ä1 erst wieder ansetzbar nach Fristablauf des Behandlungsfalles oder im neuen Krankheitsfall, der selbst bei nötiger Unzeitbe-

handlung nicht gegeben sein muss.

## Inhaltliche Leistungsabgrenzung

Auch sind die Leistungsinhalte der Nr. 0010 GOZ und der Nr. 6 GOÄ keineswegs gleich. Wichtiger ist aber, dass seit Novellierung der GOZ in den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu „A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen“ erstmals in der unzweifelhaft für Zahnärzte vorrangigen GOZ die Nr. 6 GOÄ ausdrücklich erwähnt und grundsätzlich als von Zahnärzten rechenungsfähig gesehen wird.

Der Leistungsinhalt der Untersuchung nach Nr. Ä6 beinhaltet die notwendige oder verlangte vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems und stellt im Allgemeinen eine Gesundheits- oder der Vorsorgeuntersuchung dar, zum Beispiel im sogenannten „Recall“.

Die „eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen“ (0010 GOZ) dagegen ist gemäß Leistungsbeschreibung eine anlassbezogene „Erkrankungsuntersuchung“ und stellt keineswegs eine „vollständige“ Untersuchung des gesamten Kauorgans dar, sondern eine „eingehende“, bezogen auf das Krankheitsbild oder die Krankheitsbilder, die zum Beispiel Beschwerden auslösen oder ursächlich dafür sein könnten.

Eine Untersuchung ist keineswegs eine vollständige Untersuchung des gesamten Kauorgans.

Die Untersuchung auf Krankheiten anderer Organsysteme gehört nicht zum Berufsbild des Zahnarztes und ist gemäß Heilberufsgesetz und Berufsordnung nicht zulässig.

Die Nr. Ä6 ist nur partiell inhaltsgleich mit der eingehenden Untersuchung nach 0010 GOZ. Letztere enthält im Gegensatz zur Nr. Ä6 zum Beispiel eine summarische, klinisch-inspektorische Parodontaldiagnostik und deren Pflichtdokumentation (erkrankt/nicht erkrankt). Nr. Ä6 beinhaltet dafür eine klinische Zungen- und Kiefergelenkdiagnostik.

Für den Zahnarzt hat im Prinzip die GOZ mit der Untersuchung nach Nr. 0010 GOZ Vorrang, bei den Fachärzten die GOÄ mit der Ä6. In jedem Fall ist aber diejenige Untersuchungsleistung zu berechnen, die den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen entspricht, denn 0010 GOZ und Nr. 6 GOÄ sind keineswegs gleiche Leistungen.

## Kurzübersicht: Die Ä6 ist berechnungsfähig ...

1. je vollständiger körperlicher Untersuchung des stomatognathen Organsystems
2. mit obligater Inspektion der Mundhöhle und vollständigem Zahnstatus
3. gegebenenfalls mit zusätzlicher Dokumentation des sogenannten „Zahnappells“
4. mit dem obligaten Untersuchungsbestandteil Inspektion und Palpation der Zunge
5. mit dem obligaten Untersuchungsbestandteil Inspektion und Palpation der Kiefergelenke
6. gegebenenfalls einschließlich der Dokumentation beim Vorliegen krankhafter Befunde
7. neben dem Parodontalstatus nach Nr. 4000 oder der Funktionsanalyse nach Nr. 8000 GOZ
8. ohne Begrenzung auf den Behandlungsfall und/oder eine Monatsfrist
9. wiederholt notfalls am selben Tag bei unklarer Symptomatik (Uhrzeit auf der Rechnung)

**Frequenz der Ä6:** Die Ä6 ist weder auf einmal je Behandlungsfall beschränkt noch auf einmal im Behandlungsfall neben anderen GOZ-Leistungen oder Leistungen der Abschnitte C bis O der GOÄ. Eine Wiederholung der Ä6 ist jederzeit möglich, und die Wiederholung der nötigen Ä6 am selben Tag ist bei Vorliegen besonderer Gründe (zum Beispiel „erneute unklare Schmerzattacke“, „überraschende/gravierende Zuspitzung der Krank-

heitssymptomatik“ und Ähnlichem) nicht gänzlich ausgeschlossen. Im Anschluss an eine bereits erfolgte Leistung nach Ä6 am selben Tag ist eine symptombezogene Untersuchung nach Ä5 jedoch eher zu erwarten.

**Rechnungslegungsvorschrift bei taggleicher Wiederholung der Ä6:** Es sind die Uhrzeiten auf der Rechnung aufzuführen (erkennbar zugeordnet zu jeder Ä6), und im Fall, dass der Zahlungspflichtige es verlangt, ist der medizinische Grund (Indikation) für die Untersuchungswiederholung mündlich anzugeben (unverlangt jedoch nicht).

## Ausschlüsse oder Nebeneinanderberechnung

Die Berechnungsbestimmung „Die Leistung nach Nummer 6 ist neben den Leistungen nach den Nummern Ä5 (...) nicht berechnungsfähig“ bedeutet, dass in derselben Sitzung Volluntersuchungen (auch die nach Nr. 0010 GOZ) und Teiluntersuchungen gemäß Paragraf 4 Abs. 2 nicht separat berechnungsfähig sind: Die höher bewertete Leistung schließt dann die Teiluntersuchung ein. Die Ä6, noch mehr die Ä5 oder Nr. 0010 GOZ, werden aber – gemessen an der Zahl der tatsächlich erbrachten Untersuchungen – eher zu wenig berechnet. Aber wenn statt der höher bewerteten „vollständigen körperlichen Untersuchung des stomatognathen Systems“ nach Ä6 (Volluntersuchung, betriebswirtschaftlich maximal vier bis fünf Minuten) nur eine kürzere „symptombezogene Untersuchung“ nach Ä5 (Lokaluntersuchung, maximal drei bis vier Minuten) indiziert ist, so ist auch nur diese berechenbar.

Die Berechnungsbestimmung „Neben der Leistung nach Nummer 50 (und Nr. 51 „Folgebesuch, selbe Gemeinschaft“) sind die Leistungen nach den Nummern 1, 5, 48 und/oder 52 nicht berechnungsfähig“ sagt indirekt, dass die Ä6 im Gegensatz zur ausdrücklich ausgeschlossenen Nummer Ä5 sehr wohl während eines Besuchs ansetzbar ist.

Neben der „vollständigen Untersuchung des stomatognathen Systems“ nach Ä6 sind gegebenenfalls Gebühren nach den Nrn. 1000, 1010, 4000, 6190 und 8000 GOZ (Hygiene-, Funktionsrat/-befund) zahnmedizinisch logisch und auch formal nicht ausgeschlossen.

Bei der sitzungsgleichen Kombination der Ä6 mit den Mundhygieneleistungen 1000, 1010 GOZ be-

darf es jedoch der schriftlichen Begründung auf der Rechnung, dass diese vollständige Untersuchung nicht auf Mundhygiene ausgerichtet ist und ihr auch nicht dient.

Zur Ä6 können Ä30, Ä31 (homöopathische Anamnese) oder auch Ä34 (Erörterung aktueller, nachhaltig lebensverändernder Erkrankung) hinzukommen, aber nicht bei gleichzeitiger Ä1, Ä3 oder Ä4.

## Zuschläge zur Ä6

Zur Ä6 – nicht zur 0010 GOZ (siehe oben) – können je Inanspruchnahme einmal Zuschläge (Unzeit-Notdienstzuschläge) nach A bis D hinzukommen; zu Zuschlag D (Samstag/Sonn-/Feiertag) kann gegebenenfalls ein Abend-/Nachzuschlag B oder C hinzukommen.

Zur Ä6 – nicht zur Nr. 0010 GOZ – kann auch noch der Zuschlag K1 zu Untersuchung von Kleinkindern hinzukommen, die noch nicht vier Jahre alt geworden sind. **Beispiel:** Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems eines Erwachsenen und eingehende Beratung um 23 Uhr am Sonntag: Ä3, Ä6, C und D.

„Gegebenenfalls einschließlich Dokumentation“ bei der Ä6 ist so formuliert, dass die Untersuchung zwar vollständig erfolgen muss, die Befunde aber nur bei Relevanz (in der Regel also nur die krankhaften Befunde oder Befunde mit Konsequenz für die Therapie) aufzuzeichnen sind. Eine Pflicht zur Dokumentation des gesunden Gebisszustands („Zahnstatus“ oder der sogenannte „Zahnappell“), ist aus dem Wortlaut der Ä6 nicht abzuleiten.

**Anmerkung:** Vom Leistungsinhalt her – „Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke“ – erscheint die Ä6 als die inhaltlich zutreffendere, oft anlassgebende Befunderhebung vor Erbringung der Leistung nach Nr. 8000 GOZ (Funktionsanalyse). Die Ä6 ist auch die zutreffende Untersuchung vor der Nr. 4000 GOZ (Parodontalstatus) und Nr. 9000 GOZ (implantatbezogene Analyse) in derselben Sitzung. Hier gibt es keine Ausschlüsse bezüglich der Nebeneinanderberechnung allgemeiner klinischer Untersuchungen nach 0010 GOZ oder Ä6 und einer Spezialbefundung und -analyse nach der Nr. 8000 GOZ.

**Dr. Peter H. G. Esser, Simmerath-Einruhr**

(wird fortgesetzt)

## Über den Autor

Der Autor dieser dzw-Serie „In puncto Abrechnung“ rund um Fragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), **Dr. med. dent. Peter Esser** (Jahrgang 1945), studierte von 1965 bis 1970 in Köln Zahnmedizin und ließ sich 1972 in Würselen nieder. Er war acht Jahre Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein und betreute dort unter anderem die Referate GOZ und Gutachten.



Bis 1998 war Esser auch Mitglied des GOZ-Arbeitsausschusses der Bundeszahnärztekammer. Esser ist als Autor (zum Beispiel „GOZ-Praxiskommentar Vollversion“) und seit 1978 als Referent mit Vorträgen auf mehr als 2.000 halb- und ganztägigen Fortbildungskursen vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten bekannt. Er ist als GOZ-Berater der ZA – Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft Düsseldorf tätig und per E-Mail unter GOZ-Team@zaag.de erreichbar.

Informationen zu seinen Kursangeboten gibt es unter [www.psr-verlag.de](http://www.psr-verlag.de)